Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Koblenz, den 21.04.2016

Az.: 7 A 11108/14.OVG

1 K 294/14.KO

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des 7. Senates

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht [redacted]
Richterin am Oberverwaltungsgericht [redacted]
Richter am Oberverwaltungsgericht [redacted]
ehrenamtlicher Richter [redacted]
ehrenamtliche Richterin [redacted]

Justizbeschäftigte [redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGANG
16. JUNI 2016
sven adam

Beginn der Verhandlung: 11:00 Uhr

Ende der Verhandlung: 17:28 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [redacted],
2. der Frau [redacted],

- Kläger und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Sven Adam, Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Bundespolizeidirektion, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,

w e g e n Polizeirechts

erscheinen bei Aufruf der Sache

für die Kläger: die Kläger zu 1. und 2. persönlich, Herr Rechtsanwalt Adam sowie Herr Assessor jur. Tischbirek als Vertreter des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. als Beistand für den Kläger

für den Beklagten: Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Roth, LL.M. und Herr Polizeioberrat [redacted], Bundespolizeipräsidium Potsdam sowie Herr Erster Polizeihauptkommissar [redacted], Bundespolizeidirektion Koblenz

Des Weiteren erscheinen die zum Termin geladenen Zeugen Herr Polizeihauptmeister [redacted], und Herr [redacted].

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Dem Senat liegen die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsakten vor, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23. Oktober 2014 die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

v.u.g.

Auf Frage des Gerichts gibt die Klägerin an:

"Mir ist die Niederschrift der letzten mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2015 bekannt. Unmittelbar vor dem heutigen Termin habe ich sie mir nicht mehr durchgelesen. Ich selbst habe mir unmittelbar nach der Kontrolle auf meinem Tablet Notizen über die Einzelheiten des Geschehens gemacht, und zwar bei der Rückfahrt und dann auch zu Hause. Diese Notizen habe ich mir jetzt noch einmal durchgelesen.

Wir sind am 25. Januar 2014 mit unseren beiden Kindern von Mainz nach Bonn gefahren. Wir saßen in dem Zug in einer Vierer-Sitzgruppe; die Kinder saßen jeweils am Fenster und mein Mann und ich wir saßen uns gegenüber. Ich hatte meine Handtasche dabei, die ich auch heute mit mir trage. Darüber hinaus haben wir am Mainzer Bahnhof Snacks für die Kinder gekauft, die sich in einer Plastiktüte befanden. Es war ein Tagesausflug. Wir hatten deshalb auch keine Reisekoffer dabei. Wir hatten ferner einen Buggy dabei, weil unsere jüngste Tochter erst eineinhalb Jahre alt war. Auf der Ablage im unteren Bereich des Buggys hatten wir die Wickelutensilien dabei. Sie waren nicht in einer Plastiktüte, sondern unverpackt. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir Rucksäcke dabei hatten.

Am Mainzer Hauptbahnhof habe ich mir auch noch eine Zeitschrift gekauft, nämlich DIE ZEIT. Diese Zeitschrift war nicht in einer Plastiktüte verpackt, sondern ich habe sie in der Hand im Arm gehabt. In dem Zug habe ich die Zeitschrift auf dem Tisch ausgebreitet. Mein Mann hat sich einen Teil davon genommen und auch darin gelesen. In dem Zug haben wir über einen Artikel gemeinsam diskutiert.

Die drei Beamten sind in Bingen eingestiegen. Ich habe sie von meinem Platz aus sofort sehen können. Für mich und die beiden Kinder war es eindrucksvoll, die drei Polizeibeamten in Uniform zu sehen. Ich bin davon ausgegangen, dass sie im Zug kontrollieren würden. Ich hatte das Gefühl – auch aufgrund des Eindrucks, den die drei Polizeibeamten in Uniform machten –, dass sie nach jemandem suchten. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt nicht das Gefühl, dass sie uns kontrollieren würden. Sie kamen dann doch auf uns zu.

Ich hatte damit gerechnet, dass sie Fahrgäste kontrollieren würden, dabei unter anderem auch uns. Sie kamen gleich auf uns zu. Es kam die Aufforderung,

Personalausweise vorzulegen. Als die Polizeibeamten kamen, haben mein Mann und ich gerade über den besagten Artikel in der ZEIT diskutiert. Die Diskussion fand in englischer Sprache statt. Wir reden untereinander englisch, lesen aber auch deutsch."

Auf Frage des Gerichts, ob es vor der Aufforderung, die Personalausweise vorzulegen, ein kurzes Gespräch gegeben hat, antwortet die Klägerin:

"Ich meine, dass der Beamte sich auf Deutsch vorgestellt hat. Eine weitere längere Interaktion hat es nicht gegeben. Nach der Aufforderung, die Personalausweise vorzulegen, hatten mein Mann und ich sofort Blickkontakt und fragten gleichzeitig 'Warum?'. Wir haben wirklich wörtlich 'Warum' gesagt. Der Polizist stand etwas näher bei meinem Mann. Es kann sein, dass er meine leisere Stimme gar nicht gehört hat. Mein Mann und ich haben unsere Personalausweise dabei gehabt, und zwar jeder den eigenen. Mein Mann fragte ergänzend sinngemäß: 'Warum gerade wir?'. Der Beamte antwortete, dass es sich um eine Routinekontrolle handeln würde und man einfach bei uns anfange. Ich habe meinen Personalausweis meinem Mann gegeben, weil dieser sich in der Nähe des Beamten befand. Mein Mann hat dann beide Personalausweise dem Polizeibeamten überreicht.

Ich weiß nicht mehr, ob der Beamte auch nach dem Reiseweg gefragt hat. Ich weiß nur noch, dass es keine lange Interaktion gab. Während der Polizeibeamte mit unseren Personalausweisen telefonierte, haben mein Mann und ich weiter über den Artikel in der ZEIT diskutiert, und zwar weiterhin in Englisch. Der Polizeibeamte hat uns schließlich die Personalausweise wiedergegeben und sich bedankt.

Auf weitere Frage möchte ich ergänzen, dass der Buggy nicht direkt bei uns stand, da er zu sperrig gewesen ist. Er stand in der Nähe der Tür.

Nachdem unsere Kontrolle beendet war, habe ich damit gerechnet, dass die Polizeibeamten weitere Fahrgäste kontrollieren würden. Dies ist aber nicht geschehen. Stattdessen gingen sie auf den nächsten Eingangsbereich zu, standen dort und sind bei dem nächsten Haltepunkt ausgestiegen.

Damit begannen für uns die Fragen und wir wollten uns Klarheit verschaffen über die Ursachen der Kontrolle. Ich habe meinen Mann sinngemäß gefragt, ob das

tatsächlich eine Routinekontrolle gewesen sei, weil ja nur wir kontrolliert worden sind. Es war für uns beide ein sehr emotionaler Moment, weil wir schon sehr lange in Deutschland leben und eine solche Situation noch nicht erlebt haben. Wir stellten uns die Frage: 'Warum gerade wir?'. Mein Mann erschien mir noch relativ ruhig und meinte, so etwas könne passieren. Damit wollte ich mich nicht zufrieden geben. Ich habe mein Tablet genommen und bin aufgestanden, um die anderen Fahrgäste zu fragen, ob sie als Zeugen zur Verfügung stünden. Die Fahrgäste, mit denen ich gesprochen habe, hatten die Situation beobachtet und äußerten, dass die Kontrolle nicht in Ordnung gewesen sei. Diese Reaktion hat mir sehr geholfen. Ich habe dabei Menschen erlebt, die nicht die Hautfarbe sehen, sondern das Menschliche. Ich hatte das Gefühl, von den Polizeibeamten ausselektiert zu werden. Ich habe heute Herrn [redacted] wiedererkannt. Er war der einzige, der auf uns nach der Kontrolle zukam. Er saß nicht in unserer Nähe, stand aber auf und kam zu uns. Herr [redacted] teilte mir mit, dass er die Situation beobachtet habe. Er habe durch sein Verhalten – was dies war, weiß ich nicht – versucht, die Beamten zu provozieren, um zu wissen, ob er kontrolliert würde. Dies ist aber nicht der Fall gewesen. Herr [redacted] erzählte uns, dass er bei Reisen, u.a. in China, selbst bemerkt hat, dass er dort als anders aussehend registriert und auch entsprechend anders behandelt wurde. Er konnte sich also sehr gut in unsere Situation hineinversetzen. Ich glaube, das war auch seine Motivation, auf uns zuzukommen.

Während meiner Studienzeit in Bonn bin ich häufig mit dem Zug gefahren. Ich selbst bin dabei nie von Polizeibeamten kontrolliert worden, habe aber andere Kontrollen mit Polizeibeamten miterlebt. Ich bin immer davon ausgegangen, dass die Polizeibeamten bei Kontrollen verdächtige Personen suchen und dass ich deshalb nicht kontrolliert worden bin, weil ich nicht verdächtig war.

Als die Polizeibeamten uns kontrollierten, habe ich auch wieder gedacht, sie suchten eine verdächtige Person, und wir sähen dieser Person ähnlich. Als die Polizeibeamten dann darauf hinwiesen, es handele sich um eine Routinekontrolle, bin ich davon ausgegangen, sie kontrollierten auch jetzt alle weiteren Fahrgäste. Nachdem dies nicht geschah und die Polizeibeamten den Zug verlassen hatten, kam mir nur noch die Idee, dass sie uns wegen der Hautfarbe kontrolliert haben."

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger :

"Wir saßen nicht als allernächste zu den Polizeibeamten, sondern andere Personen. Nach meiner Vorstellung hätten diese anderen Personen, die sich näher zu den Polizeibeamten befanden, zunächst kontrolliert werden können."

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten stellt die Frage nach der räumlichen Situation in dem Zugwaggon. Daraufhin zeichnet die Klägerin die Situation handschriftlich auf.

Die mündliche Verhandlung wird von 12:09 Uhr bis 12:13 Uhr kurz unterbrochen.

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten gibt die Klägerin an:

"Ich gehe davon aus, dass wir unsere Mäntel nicht mehr anhatten; wo diese sich während der Reise befanden, kann ich heute nicht mehr sagen."

Auf weitere Frage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten:

"Konkrete Kritik der anderen Fahrgäste wegen einer rassistisch motivierten Kontrolle wurde nicht geübt. Das Wort rassistisch fiel nicht. Allerdings hatte ich den Eindruck, dass hinter der von den anderen Fahrgästen geübten Kritik genau diese Vorstellung stand, nämlich dass wir kontrolliert worden sind, weil wir anders aussehen. Dies hat für mich Herr[redacted] auch damit deutlich gemacht, dass er auf sein persönliches Anderssein im Ausland hingewiesen hat."

Auf Frage des Herrn Polizeioberrat [redacted], ob die Kinder Spielzeug dabei hatten, antwortet die Klägerin:

"Ich weiß nicht mehr genau, welches Spielzeug die Kinder dabei hatten. Wenn sie Spielzeug dabei haben, haben sie das in der Regel selbst in der Hand. Es gab keine Tasche oder ein ähnliches Behältnis, auch keine Plastiktüte, in der Spielzeug enthalten war."

Auf weitere Frage des Herrn Polizeioberrat[redacted]k:

"Die Jacken der Kinder befanden sich wahrscheinlich zwischen uns und die Mützen waren in den Jackenärmeln versteckt. Ich selbst habe ein Foto von uns auf meinem Handy."

Auf Frage des Gerichts gibt der Kläger an:

"Ich habe unmittelbar vor dem heutigen Termin meine Aussage in der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2015 nicht mehr durchgelesen. Ich habe sie mir allerdings durchgelesen, als ich die Niederschrift von meinen Rechtsanwalt zugeschickt bekam.

Meine Frau hat möglicherweise damals nicht mitbekommen, dass ich mir auch eine Zeitschrift gekauft hatte, nämlich GEO. Ich habe auch anfangs in dieser Zeitschrift gelesen. Dann machte mich meine Frau auf einen Artikel in der ZEIT aufmerksam, den ich anschließend auch las und mit ihr darüber diskutierte.

Ich kann mich nicht erinnern, dass der Polizeibeamte nach unserem Reiseweg gefragt hat. Ich gehe davon aus, dass er es nicht getan hat, anderenfalls könnte ich mich sicher daran erinnern. Nach meiner Erinnerung hat er sofort – nach Vorstellung als Polizei – nach den Reiseausweisen gefragt. Die Frage stellte er in Deutsch. Ich weiß nicht mehr, ob meine Frau ihren Personalausweis den Polizisten selbst ausgehändigt hat oder ob sie ihren Ausweis mir gegeben hat und ich dann beide Ausweise den Polizisten ausgehändigt habe.

Ich habe keine Ergänzungen zu den Angaben meiner Frau zu machen. Auch ich kann mich daran erinnern, dass der Polizeibeamte von einer Routinekontrolle sprach und ich deswegen, ebenso wie meine Frau, davon ausging, dass weitere Kontrollen stattfinden würden."

Beschlossen und verkündet:

Es soll Beweis erhoben werden zu den Umständen der Kontrolle am 25. Januar 2014 durch Vernehmung von

Herrn Polizeihauptmeister [redacted], Bundespolizeidirektion Koblenz,
Herrn [redacted],

als Zeugen.

Sodann wird um 12:45 Uhr der Zeuge [redacted] in den Sitzungssaal gerufen. Eine Aussagegenehmigung vom 23. Februar 2016 liegt vor und es wird Bezug genommen.

Der Zeuge wird von dem Gegenstand seiner Vernehmung in Kenntnis gesetzt und in angemessener Weise zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Der Zeuge wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

[redacted]
dienstliche Anschrift: Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern, Bahnhofstraße 22, Kaiserslautern
[redacted]
Bundespolizeibeamter (Polizeihauptmeister)
Mit den Klägern nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

"Die Niederschrift vom 17. Juli 2015 habe ich heute Morgen gelesen.

Meine Kollegen und ich sind in Bingen in den Zug eingestiegen und haben uns bis zur Abfahrt des Zuges etwa 4 bis 5 Minuten später im Einstiegsbereich aufgehalten. Als der Zug losfuhr, haben wir den Einstiegsbereich verlassen. Ich habe mir noch im Einstiegsbereich stehend einen Überblick über den Waggon verschafft. Mir ist dabei die Familie [redacted] aufgefallen, die direkt vor mir in der ersten Vierer-Sitzgruppe auf der rechten Seite saß. Herr [redacted] saß in meiner Blickrichtung. Im Einstiegsbereich ist mir weiter nichts aufgefallen, insbesondere kein Gepäck. Erst als ich bei der Familie [redacted] stand, sind mir Plastiktüten und eine Handtasche aufgefallen. Die Plastiktüten standen auf dem Boden. In der Vierer-Sitzgruppe befand sich in der Mitte kein Tisch. Ich schätze, dass es zwei bis drei Plastiktüten gewesen sind. An Beschriftungen der Tüten kann ich mich nicht erinnern. Schon im Einstiegsbereich habe ich gehört, dass sich Herr [redacted] mit seiner Frau in sehr gutem Englisch unterhalten hat. Ich wollte sie ansprechen, weil ich mir Gewissheit darüber verschaffen wollte, ob es sich um Touristen oder Militärangehörige handelt. Diese Entscheidung hatte ich bereits im Eingangsbereich getroffen."

Auf die Frage, warum er die Kontrolle in der Annahme durchführte, es handele sich um Touristen oder Militärangehörige, gibt der Zeuge an:

"Auch Touristen müssen sich ordnungsgemäß ausweisen und benötigen unter Umständen für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Visum. Es ist auch unsere Aufgabe illegalen Aufenthalt festzustellen. Die Annahme, bei den Klägern handele es sich um Militärangehörige, beruht darauf, dass es gerade in Rheinland-Pfalz besonders viele US-Amerikaner gibt, die Militärangehörige sind und die sich folglich auch mit einem Militärausweis ausweisen können.

Ich bin mir ganz sicher, dass ich das Gespräch mit der Frage nach dem Reiseweg begonnen habe, und zwar in englischer Sprache. Ich habe nicht etwa wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit sofort nach Ausweispapieren gefragt. Ich bin mir nicht nur deshalb so sicher, weil ich üblicherweise meine Kontrollen mit diesen Fragen beginne, sondern ich kann mich genau daran erinnern, dass ich die

Fragen in englischer Sprache gestellt habe, weil die Familie mir ja wegen der englischen Sprache aufgefallen ist. Herr [redacted] antwortete mir zunächst in Englisch, wechselte aber dann zur deutschen Sprache. Ich gab ihm zu verstehen, dass mir das die Sache wirklich erleichtere.

Die Kontrolle habe ich wegen des Gesamtbildes weitergeführt. Dazu gehört das Verhalten von Frau [redacted] die sich an dem Gespräch überhaupt nicht beteiligt hat, die Plastiktüten, die gute bürgerliche Kleidung und die Reiseroute. Mir war das Verhältnis der Personen untereinander nicht klar. Herr [redacted] hat mir beide Ausweispapiere gegeben. Dabei handelte es sich um Personalausweise. Abgeglichen habe ich per Telefongespräch den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Kläger. Damit kann man feststellen, ob der Ausweis als gestohlen gemeldet worden ist oder in der Vergangenheit bereits einmal zu einer Schleusertätigkeit genutzt worden war. Man kann bei diesem Datenabgleich auch feststellen, ob die betreffende Person zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ich kann bei dem Abgleich mit dem Fahndungsbestand auch erfahren, ob es Versuche gibt, den Aufenthalt der betreffenden Person zu ermitteln. Darüber hinaus kann ich erfahren, ob die betreffende Person etwa als Gewalttäter in bestimmten Bereichen (Hooligan) registriert ist.

Sofern keine Erkenntnisse vorliegen, erhalte ich eine Negativantwort. Sofern Erkenntnisse vorliegen, werden sie mir – auch ungefragt – mitgeteilt.

Ich habe nach der Negativmitteilung Herrn [redacted] die Ausweise zurückgegeben, der Familie noch eine gute Weiterreise gewünscht und die Kontrolle beendet.

Ich habe den Datenabgleich mit beiden Personalausweisen durchgeführt.

An Herrn [redacted], den ich zu Beginn der mündlichen Verhandlung gesehen habe, kann ich mich überhaupt nicht erinnern.

Während unseres Aufenthalts im Zug haben uns keine Fahrgäste auf die Kontrolle der Kläger angesprochen."

Auf weitere Fragen des Gerichts:

"Wir führen auf gar keinen Fall willkürliche Kontrollen durch, sondern wir führen die Kontrollen nur bei Anhaltspunkten durch; diese Anhaltspunkte betreffen die

eventuelle Begehung von Straftaten in der Vergangenheit oder auch die Möglichkeit, von der betreffenden Person Auskünfte zu erhalten. Wir fragen aber auch Reisende, die den jeweiligen Zug jeden Tag oder häufig benutzen danach, ob ihnen etwas aufgefallen ist. Es ist schwierig, den Personenkreis, den ich kontrolliere, zu beschreiben. Dazu können auch mir bekannte Personen gehören, das heißt man kennt seine 'Klientel'. Unter 'Klientel' meine ich auch Personen, von denen Betäubungsmittelkonsum oder entsprechende Straftaten bekannt sind. Manchmal führe ich mit dieser 'Klientel' einfache Gespräche, manchmal haben die Begegnungen aber auch den Charakter einer Kontrolle.

Bei meinen Zugfahrten kommen auch Leute von sich aus auf mich zu, um mir als Polizeibeamten Informationen zu geben, zum Beispiel über Graffitispray in den Zügen oder Bahnhöfen.

Sofern zu dem Gesamtbild, das ich beschrieben habe, auch die gute Kleidung gehört, kann gerade eine solche Kleidung Anhaltspunkt für das Bemühen sein, möglichst bei der illegalen Einreise und Durchreise nicht aufzufallen.

Ich kann für mich hundertprozentig persönlich ausschließen, dass ich die Familie [redacted] wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert habe.

Wenn an der Stelle der Familie [redacted] z.B. Chinesen gesessen hätten, mit Reisegepäck mit Erkennbarkeit der asiatischen Herkunft, hätte ich diese auch kontrolliert."

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger:

"Ich bin mir sicher, dass Herr [redacted] mir beide Personalausweise gegeben hat. Ich kann nicht ausschließen, dass Frau [redacted] ihren Personalausweis zuvor ihrem Mann übergeben hatte.

Ich habe die beiden Personalausweise in Augenschein genommen und den Eindruck gewonnen, dass sie zu den vor mir sitzenden Personen passen. In der Kürze der Zeit war mir eine eingehende Kontrolle nur per Augenschein nicht möglich und deshalb habe ich mich für die telefonische Abfrage entschlossen. Im Rahmen des

Gesamtbildes bei der Kontrolle hatte ich schon den Verdacht, dass sich die Familie [redacted] hier illegal aufhalten bzw. illegal durchreisen könnte.

Das Protokoll der letzten mündlichen Verhandlung erhielt ich von Herrn Polizeioberrat [redacted]."

Auf weitere Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger :

"Die Fragen bei der englischen Ansprache im vorliegenden Fall sind absolute Standardfragen, die ich jedem Kontrollierten stelle. Diese Fragen wurden mir nicht etwa von meinem Dienstherrn vorgegeben, sondern ergaben sich für mich aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Bundespolizeibeamter. Ich wiederhole, dass Herr [redacted] zunächst in englischer Sprache geantwortet und dann in deutscher Sprache weitergesprochen hat. Nach meiner Erinnerung hat er mitgeteilt, die Familie komme aus Mainz und fahre nach Koblenz oder Köln, genau kann ich das heute nicht mehr sagen."

- Laut diktiert und genehmigt –

Beschlossen und verkündet

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Der Zeuge verbleibt im Sitzungssaal.

Sodann wird um 13:52 Uhr der Zeuge [redacted] in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge wird von dem Gegenstand seiner Vernehmung in Kenntnis gesetzt und in angemessener Weise zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Der Zeuge wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

[redacted]

Anschrift: [redacted]

[redacted]

Beruf: [redacted]

Mit den Klägern nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

"Ich saß in dem Zug etwa 5 bis 6 m von der Familie [redacted] entfernt. Die Familie saß in einer Vierer-Sitzgruppe. Ich weiß nicht mehr, wann mir die Polizei in dem Zug das erste Mal aufgefallen ist. Ich vermute, dass mir die Polizei bereits aufgefallen ist, bevor sie in direktem Kontakt zur Familie [redacted] stand. Zur Erklärung möchte ich angeben, dass ich längere Zeit in China gelebt habe und mir seitdem Polizeikontrollen eher auffallen. Ich schicke voraus, dass ich nur noch über Teilerinnerungen verfüge und nicht die gesamte Kontrolle schildern kann.

Die Polizei wollte die Familie [redacted] kontrollieren. Nach meiner Wahrnehmung war Herr [redacted] etwas irritiert, hat aber bei der Kontrolle mitgemacht.

Mich hat irritiert, dass die Polizei offenbar die Ausweise mit einem Datenabgleich kontrollierte. Meine Vorstellung war, dass bei Ausländern nur kontrolliert wird, ob überhaupt ein Ausweisdokument vorhanden ist, z. B. ein Visum, und deshalb habe ich die weitere Kontrolle bei vorhandenen Ausweisen nicht verstanden. Ich kann nicht sagen, ob der Polizeibeamte Reisepässe oder Personalausweise in den Händen hielt. Mir ist noch in Erinnerung, dass Herr [redacted] nach dem Grund der Kontrolle gefragt hatte. Auf jeden Fall kann ich mich an einen Wortwechsel erinnern. Zu welchem Zeitpunkt dies war, weiß ich heute nicht mehr. Ich bin mir fast sicher, dass Herr [redacted] die Frage nach dem 'Warum' der Kontrolle öfters gestellt hat. Er machte auf mich einerseits einen kooperativen Eindruck, aber anderseits schien er mir auch emotional berührt zu sein. Ich kann mich auch noch daran erinnern, dass auf seine Frage einer der Polizisten geantwortet hat, es handele sich um eine Routinekontrolle. Ich habe daraufhin auch damit gerechnet, kontrolliert zu werden.

Nach meiner Erinnerung hat der Polizist auch darauf hingewiesen, dass stichprobenartig kontrolliert werde. Zu einer weiteren Kontrolle ist es allerdings nicht gekommen. Die Polizisten sind in dem Waggon weitergegangen und haben sich im nächsten Eingangsbereich aufgehalten. Eine oder zwei Stationen später sind sie dann ausgestiegen. Für eine weitere Kontrolle wäre hinreichend Zeit gewesen. Ich ergänze das, es wäre sogar für zwei weitere Kontrollen hinreichend Zeit gewesen. Ich weiß, dass ich überlegt habe, mich auffällig zu verhalten. Es könnte auch sein, dass ich mich ein bisschen vulgärer und breiter hingesetzt habe, genau weiß ich das nicht mehr. Als die Polizeibeamten ausgestiegen waren, war für mich die Angelegenheit zunächst erledigt. Ich habe mir in dem Zeitpunkt keine weiteren Gedanken gemacht. In Koblenz hielt der Zug etwa 20 Minuten lang. Ich nahm zur Kenntnis, dass die Familie [redacted] wieder zu einer Polizeistreife im Zug Kontakt hatte. Wegen des Vorfalls zuvor interessierte mich der weitere Kontakt. Herr [redacted] fühlte sich offenbar ungerecht behandelt und bat die Polizeibeamten um Hilfe. Es schien mir, als ob die Polizeibeamten in Koblenz sein Anliegen abgeblockt hätten, und das war für mich Anlass, mich einzuschalten. Ich teilte den Beamten mit, dass ich bei der Kontrolle auch in dem Zug anwesend gewesen sei und die Kontrolle auf mich befremdlich gewirkt habe. Die Polizeibeamten wurden nach meinem Eindruck offener im Gespräch und es entstand so etwas wie ein Dialog. Ich kann mich an Details nicht mehr erinnern. Was ich noch weiß ist, dass Herr [redacted] daran interessiert war, meine Kontaktdaten zu ermitteln. Ich habe ihm meine Anschrift mitgeteilt. Die Familie [redacted] und ich haben uns anschließend noch einmal kurz ausgetauscht. Zu diesem Zeitpunkt war die Polizeistreife bereits nicht mehr anwesend.

Ich weiß, dass die Familie [redacted] in dem Zug ihren Unmut geäußert hat über die Kontrolle. Ich bin in Koblenz ausgestiegen. Aufgrund eines anschließenden Gesprächs mit meiner damaligen Freundin ist mir so richtig bewusst geworden, dass ich mich nicht richtig verhalten habe. Ich hätte doch mehr Zivilcourage zeigen können. Auf mich wirkte die Kontrolle deswegen rassistisch, weil die Familie [redacted], die einzigen Fahrgäste mit dunkler Hautfarbe waren und die einzigen, die kontrolliert wurden.

Ich bin am nächsten Tag wieder mit der TransRegio-Bahn gefahren und habe dort zur Kenntnis genommen, dass der Zug videoüberwacht wird. Ich habe versucht, an

ein entsprechendes Videomaterial heranzukommen. Bei meinen Bemühungen zeigte sich die Polizei wenig kooperativ. Außerdem erfuhr ich, dass normalerweise die Videoaufnahmen nach 48 Stunden gelöscht würden. Daraufhin habe ich die E-Mail mit meiner entsprechenden Beschwerde geschrieben."

- Laut diktiert und genehmigt –

Beschlossen und verkündet

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass der Zeuge entlassen werden kann.

Der Zeuge wird sodann um 14:39 Uhr entlassen.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:43 Uhr unterbrochen.

Um 16:04 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger und der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nehmen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger regt an, "die Protokolle der Abfragen der Datenbänke POLAS, Comvor und EWO vom 25. Januar 2014 zu den Namen [redacted]' aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Koblenz beizuziehen und zur Akte zu nehmen.

Als Hilfsbeweisantrag wird zum Beweis der Tatsache, dass die Kläger und Berufungsbeklagten unmittelbar im Rahmen der ersten Ansprache und auf Deutsch zur Herausgabe der Ausweispapiere aufgefordert worden sind, die Vernehmung der Zeugen [redacted], und [redacted], [redacted] beantragt."

v.u.g.

Auf Frage des Gerichts zu den Lageerkenntnissen bzw. grenzpolizeilichen Erfahrungen hinsichtlich der Rheinschiene erläutert Herr Polizeihauptkommissar [redacted]:

"Im Jahr 2013 war ein erheblicher Anstieg von illegalen Einreisen vor allem der Staatsangehörigen aus Eritrea und Syrien zu verzeichnen. Die Bundespolizeidirektion in Koblenz, zu deren Zuständigkeitsbereich Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland gehören, war neben der Polizeidirektion München dabei die am meisten belastete Direktion in Deutschland. In diesem Jahr stellte sich als einer der Hauptmigrationsrouten der Weg von Italien über Frankreich und dann weiter mit dem TGV von Paris nach Saarbrücken heraus. In Saarbrücken haben wir nicht ausreichend Personal, um schon dort alle Züge überwachen und kontrollieren zu können.

Der weitere Zuglauf war in der Regel die Verbindung über Mannheim nach Frankfurt Hauptbahnhof. Am Frankfurter Hauptbahnhof hatte eine Schleusergruppe nach unseren Erkenntnissen vor allem die Verteilung eritreischer Flüchtlinge zum Ziel. Ziel zahlreicher eritreischer Flüchtlinge war damals Skandinavien, wobei eine der Hauptzugstrecken von Frankfurt über Kassel-Wilhelmshöhe – Hannover Richtung Hamburg ging. Aufgrund dieser Erkenntnisse haben wir verstärkt auf der genannten Zugstrecke in Fernzügen Kontrollen durchgeführt. Die Schleusergruppe reagierte auf die vermehrten Kontrollen dadurch, dass nunmehr auch andere Zugverbindungen Richtung Norden gewählt wurden. Auch Regionalzüge wurden nunmehr verstärkt genutzt, ausgehend von Gießen über Kassel, aber auch in Rheinland-Pfalz auf der Strecke von Mainz nach Köln oder Koblenz. Daher erklärt sich auch die folgende Aussage, die auf S. 20 des Schriftsatzes der Beklagten vom 22. September 2015 enthalten ist: 'Außerhalb des Grenzgebietes werden unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Personen überwiegend auf der Rheinschiene und auf dem Umsteigebahnhof Koblenz im Rahmen von Befragungen nach § 22 (1a) BPolG festgestellt.'
Die Strecken Gießen – Kassel bzw. Mainz – Köln sind nicht die Schwerpunktstrecken illegaler Migranten, aber sie wurden doch deutlich mehr genutzt als früher. Aufgrund der verstärkten Kontrollen auf der Hauptroute von Frankfurt nach Hamburg über Kassel ergab sich nach unseren Erkenntnissen ein Verdrängungs-

effekt. Es wurde von der Schleusergruppe bewusst nach Ausweichmöglichkeiten gesucht. Im Jahr 2014 ist es der Bundespolizei/Inspektion Kriminalitätsbekämpfung gelungen, den genannten Schleuserring zu zerschlagen. Seitdem haben sich die festgestellten illegalen Migranten auf den genannten Zugstrecken vermindert. Es wurden damals insgesamt 600 illegale Migranten festgestellt, die von Frankfurt aus weiter Richtung Norden fuhren. Davon sind zwar die meisten auf der Hauptverkehrsroute Frankfurt – Hamburg über Kassel gereist, aber die Zahl der Eritreer, die eine andere Route gewählt haben, war auch nicht unerheblich.

Unsere Lageerkenntnisse beruhen auf mehreren Quellen. Zunächst werden die eigenen Feststellungen unserer Bundespolizeibeamten und sämtlicher Bundespolizeiinspektionen ausgewertet. Dies erfolgt im Sachbereich 'Statistik – Auswertung – Lage'. Weitere Erkenntnisse erhalten wir durch unsere vorgesetzte Dienststelle, das Bundespolizeipräsidium, sowie andere Bundespolizeidirektionen. Hinzukommen Landespolizeidienststellen und Zolldienststellen. Nicht zu unterschätzen sind schließlich auch Bürgerhinweise.

Auch aus Vernehmungen von Personen ergeben sich Erkenntnisse über Schleuser- und Migrationsrouten. Das Lagebild, das sich über unseren Zuständigkeitsbereich ergibt, ist ein Abbild sämtlicher Informationen der vorgenannten Quellen.

Der Sachbereich 'Statistik – Auswertung – Lage' bereitet die Erkenntnisse monatlich auf: eine Lageinformation zu Straftaten, Migration sowie Fahndungs- und Kontrolltätigkeiten. Das wird dann jeweils den nachgeordneten Bundespolizeiinspektionen in unserem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis gegeben.

Mittlerweile ist der Sachbereich 'Statistik – Auswertung – Lage' der zweitgrößte, was seine Bedeutung für unsere Arbeit unterstreicht. Dabei werden allerdings nicht nur Erkenntnisse über illegale Migration festgehalten und ausgewertet, sondern auch über sämtliche Straftaten, wie z. B. Diebstahl.
Die Auswertung durch den Sachbereich ist letztlich in jedem Einzelfall nachvollziehbar, da sämtliche Feststellungen lückenlos festgehalten werden.

Zwölf Tage vor der hier streitgegenständlichen Kontrolle wurden in der Mittelrheinbahn zwei eritreische Staatsangehörige festgestellt, die illegal eingereist waren.

Wenn bei uns eine solche Information eingeht, wird diese sofort weitergeleitet und zwar an die zuständigen Bundespolizeibeamten, die die entsprechende Strecke bestreifen. Sie werden dann zur verstärkten Überwachung aufgefordert."

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger bestreitet, dass es Lageinformationen in Form von Lagebildern für die Rheinschiene gibt, und bestreitet insbesondere, dass es konkrete Informationen über die hier besagte Zugstrecke Mainz – Köln gibt.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt die Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird um 18:30 Uhr verkündet.

Sodann zieht sich der Senat zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende um 18:48 Uhr in Anwesenheit aller aufgenommenen Beteiligten nachstehendes Urteil:

Urteil

Im Namen des Volkes

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23. Oktober 2014 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

Die Vorsitzende gibt eine kurze Begründung.

gez. [redacted]
(Vorsitzende)

gez. [redacted]
(Justizbeschäftigte)